



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

nachrichtlich
Ausländerbehörden des Landes Brandenburg
Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

nur per E-Mail

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Thomas Krahl
Gesch.Z.: 03-21-802-20/2023-001/001
Dok.-Nr.: A-2024-00044940
Telefon: +49 331 866-2217
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Thomas.Krahl@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 31. Januar 2024

**Verbesserung des Rückführungsvollzugs
Entwurf für eine Zielvereinbarung zwischen Landkreis/ kreisfreier Stadt und
Zentraler Ausländerbehörde (ZABH)
Mein Schreiben vom 15. Dezember 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Humpert, sehr geehrter Herr Graf,

wie in meinem Schreiben vom 15. Dezember 2023 angekündigt, habe ich in der Zwischenzeit auf der Basis der seinerzeit beigefügten Maßnahmenvorschläge den Entwurf für eine Zielvereinbarung zwischen ZABH und Landkreis/ kreisfreier Stadt erstellt, die dazu beitragen soll, die Planung und Durchführung von Rückführungen nachhaltig zu verbessern. Auf Anregung der ZABH wurde nachträglich noch eine Regelung zur Duldungsdauer für vollziehbar Ausreisepflichtige aufgenommen, die von hier aus unterstützt wird.

Den Entwurf habe ich beigefügt. Sollte es Ihrerseits Änderungsvorschläge oder Anmerkungen geben, bitte ich um Rückmeldung an das zuständige Fachreferat (auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de) bis zum 23. Februar 2024.

Von hier ist beabsichtigt, die abgestimmte Mustervereinbarung dann den Landkreisen und kreisfreien Städten zum Abschluss anzubieten; eine rechtliche Verpflichtung besteht insoweit jedoch nicht.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de



**INNENMINISTER
KONFERENZ
Brandenburg 2024**

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keinath

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

ANLAGE

Entwurf – Stand: 31.01.2024

Vereinbarung zur Verbesserung des Rückführungsvollzugs

zwischen:

(Landkreis/ kreisfreie Stadt), vertreten durch

und der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg, vertreten durch

1. Präambel

Die anhaltend hohen Migrationszahlen stellen Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen. Neben der Aufnahme von Personen mit einem Bleiberecht erhöht sich auch die Anzahl der Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig werden und konsequent zurückgeführt werden müssen. In einem Flächenland wie Brandenburg ist dafür eine enge Verzahnung zwischen Kommunen und Land erforderlich. Eine Vereinbarung zwischen den Landkreisen sowie kreisfreien Städten mit der ZABH soll dabei helfen, den Rückführungsvollzug aus der Fläche heraus nachhaltig zu verbessern.

2. Optimierung der tatsächlichen Anwesenheitserfassung in Gemeinschaftsunterkünften

Der Landkreis/Die kreisfreie Stadt stellt durch interne Prozesse sicher, dass Abwesenheiten von in Gemeinschaftsunterkünften, Verbundwohnsystemen usw. untergebrachten Personen unverzüglich dem Sozialamt und der Ausländerbehörde bekannt und für alle Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg zur Kenntnis gegeben werden.

3. Tischfestnahmen und Meldeauflagen in den Ausländer- und Sozialbehörden bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

Der Landkreis/Die kreisfreie Stadt sichert der Zentralen Ausländerbehörde die Möglichkeit von Tischfestnahmen nach § 62 Abs. 5 AufenthG in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörden und Sozialämter zu. Die ZABH sichert zu, dass Tischfestnahmen so unauffällig wie möglich durchgeführt werden und der Zeitraum zwischen dem Zugriff und der Verbringung aus den kommunalen Räumen kurzgehalten wird.

Sollte es für den Vollzug der Abschiebung erforderlich sein, wird von dem Landkreis/der kreisfreien Stadt sichergestellt, dass für vollziehbar ausreisepflichtige Personen Meldeauflagen nach § 61 Abs. 1e, § 87 Abs. 2 AufenthG sowie räumliche Beschränkungen nach § 61 Abs. 1c AufenthG erlassen werden.

4. Duldungen

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen werden von der Ausländerbehörde Duldungen nur noch für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ausgestellt. Sollte es für die Durchsetzung der Ausreisepflicht erforderlich sein, wird der Zeitraum auf Bitte der ZABH verkürzt.

ANLAGE

Übergebenes Arbeitspapier:

Ministerium des Innern und für Kommunales

Stand: 8.11.2023

Landrätekonzferenz des Ministerpräsidenten am 7. November 2023

<u>Beratungspunkt:</u>	Verbesserung der Planung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen durch feste Terminvergaben und Meldeauflagen in den Ausländer- und Sozialbehörden bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen
<u>Bezug:</u>	Planung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen
<u>Sachverhalt / Problemdarstellung:</u>	<p>In der Praxis lassen sich oftmals bei der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen keine ausreichenden Erkenntnisse zum Aufenthaltsort eines Ausländers ermitteln. Ebenso fehlen in der Regel Meldeauflagen oder Vorsprachetermine, um sogenannte Tischfestnahmen durchführen zu können.</p> <p>In einigen Ausländerbehörden oder Sozialämtern werden keine konkreten Termine vergeben (offene Sprechtage), so dass vollziehbar Ausreisepflichtige in der Tagessprechzeit der Ausländerbehörden zur Dokumentenverlängerung (oder Geldauszahlung beim Sozialamt) jederzeit erscheinen können. Dadurch wird die Planung von Rückführungsmaßnahmen erheblich erschwert.</p>
<u>Maßnahmenvorschläge:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Ausgabe/Verlängerung von Dokumenten sowie Auszahlungen von Sozialleistungen an vollziehbar ausreisepflichtige Personen nur zu festgelegten Terminen und mit der Auflage des persönlichen Erscheinens- Ausnahmen nur bei nachgewiesener Erkrankung (Attest)- grundsätzliche Zustimmung der Kommunen und kreisfreien Städte zu „Tischfestnahmen“ nach § 62 Abs. 5 AufenthG in den Ausländerbehörden und Sozialämtern- Sicherstellung des Erscheinens bei Rückführungsmaßnahmen durch die grundsätzliche Anordnung von Meldeauflagen für vollziehbar ausreisepflichtige Personen (§ 61 Abs. 1e AufenthG)

Landrätekonzferenz des Ministerpräsidenten am 7. November 2023

<u>Beratungspunkt:</u>	Ansatz zur Optimierung der tatsächlichen Anwesenheitserfassung in Gemeinschaftsunterkünften (GU)
<u>Bezug:</u>	Planung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen
<u>Sachverhalt / Problemdarstellung:</u>	<p>In der Praxis lassen sich oftmals bei der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen keine ausreichenden Erkenntnisse zum Aufenthaltsort eines Ausländers ermitteln. Es gibt keine einheitlichen Regelungen, wann ein Bewohner der GU als tatsächlich anwesend gilt. Die zeitlichen Regelungen erstrecken sich hier von 3 Tagen bis zu mehreren Monaten Abwesenheit, bevor bzw. wenn überhaupt eine Abmeldung erfolgt.</p> <p>Häufig werden die Bewohner über Jahre melderechtlich geführt, leben jedoch ohne weitere melderechtliche Erfassung in anderen Bundesländern oder Landkreisen. Die Post wird teilweise von Dritten abgeholt.</p> <p>Dennoch werden Sozialleistungen weiterhin gezahlt und auch in der GU von Dritten abgeholt, wodurch die abwesenden Leistungsempfänger weiterhin als anwesend gelten. Ein regelmäßiges persönliches Erscheinen wird nicht grundsätzlich vorausgesetzt. Durch die dadurch entstehende Ungewissheit zum tatsächlichen Aufenthaltsort der ausländischen Personen werden erforderliche ausländerrechtliche Maßnahmen und erforderliche Rückführungsplanungen erheblich erschwert.</p>
<u>Maßnahmenvorschläge:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Festlegung einer einheitlichen Erfassung der Anwesenheit (ggf. Einführung eines Meldesystems)- genaue Bestimmung der erlaubten Abwesenheitszeiten (ggf. Urlaubs- oder Abwesenheitsscheine)- Auszahlung von Sozialleistungen an Dritte grundsätzlich nur bei nachgewiesener Erkrankung (Attest) des Leistungsempfängers